

**4. Änderungssatzung vom 22.12.2021
zur Satzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) – AöR der Stadt Wetter (Ruhr) –
über die Erhebung von Abwassergebühren vom 20.12.2018**

Der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wetter (Ruhr) - nachfolgend „Stadtbetrieb“ genannt - hat auf Grundlage der - §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils gültigen Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW. 2020, S. 376) in der jeweils gültigen Fassung, des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der vom Verwaltungsrat am 28.12.2010 beschlossenen Satzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung –, in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 - Gebührensätze - wird wie folgt geändert:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt

1. für die Einleitung von Schmutzwasser
gemäß § 4 Abs. 1 je Kubikmeter Schmutzwasser pro Jahr 3,49 EUR

(2) Für Abwasser, hinsichtlich dessen Gebührenpflichtige in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von einem Abwasserverband zu Verbandslasten oder Abgaben für die Abwasserreinigung herangezogen werden, beträgt die an den Stadtbetrieb zu zahlende Gebühr:

1. für die Einleitung von Schmutzwasser
gemäß § 4 Abs. 1 je Kubikmeter Schmutzwasser pro Jahr 1,55 EUR

Artikel 2

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 08.12.2021 beschlossene

4. Änderungssatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) – AöR der Stadt Wetter (Ruhr) – über die Erhebung von Abwassergebühren vom 20.12.2018

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der z. Zt. gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 22.12.2021

Der Vorsitzende des
Verwaltungsrates Stadtbetrieb

Frank Hasenberg

Diese öffentliche Bekanntmachung ist unter www.stadt-wetter.de und zusätzlich unter www.stadtbetrieb-wetter.de veröffentlicht.